Föderaler Öffentlicher Dienst FINANZEN
Generalverwaltung Steuerwesen

Der Verwaltung vorbehalten
Eingangsdatum der Erklärung:

……...

ERKLÄRUNG ZUR STEUER AUF DEN ANTRITT EINES FLUGS MIT EINEM LUFTFAHRZEUG (TILEA)[1]

ZEITRAUM, FÜR DEN DIE ERKLÄRUNG EINGEREICHT WIRD[2]

vom __ __ /__ __ / 20 __ __ bis zum __ __ /__ __ / 20 __ __

ABSCHNITT A – Identität des Steuerschuldners

Rahmen I – IN BELGIEN ANSÄSSIGE LUFTFAHRTGESELLSCHAFT[3]

Bezeichnung und Rechtsform oder, im Falle einer natürlichen Person, Name und erster Vorname:

……

Identifikationsnummer[4]: ……

Sitz oder, im Falle einer natürlichen Person, Wohnsitz (vollständige Anschrift):

……
……
……

Telefonnummer: …… E-Mail-Adresse: ……

Rahmen II – NICHT IN BELGIEN ANSÄSSIGE LUFTFAHRTGESELLSCHAFT[5]

Identität der LUFTFAHRTGESELLSCHAFT

Bezeichnung und Rechtsform oder, im Falle einer natürlichen Person, Name und erster Vorname:

……

Identifikationsnummer[6]: ……

Sitz oder, im Falle einer natürlichen Person, Wohnsitz (vollständige Anschrift):

……
……
……

Telefonnummer: …… E-Mail-Adresse: ……

Identität ihres FISKALVERTRETERS[7]

Bezeichnung und Rechtsform oder, im Falle einer natürlichen Person, Name und erster Vorname:

……

Identifikationsnummer[8]: ……

Sitz oder, im Falle einer natürlichen Person, Wohnsitz (vollständige Anschrift):

……
……
……

Telefonnummer: …… E-Mail-Adresse: ……

ABSCHNITT B – Berechnung der geschuldeten Steuer

RAHMEN III – ALLGEMEINE ANGABEN

1. Anzahl Flüge, für die die Steuer NICHT anwendbar ist[9]	
2.a. Anzahl Flüge, für die die Steuer anwendbar ist[10]	
2.b. Anzahl Personen (außer dem Bordpersonal), die auf den unter 2.a. genannten Flügen befördert werden und für die die Steuer NICHT geschuldet ist[11]	

RAHMEN IV – BERECHNUNG DER GESCHULDETEN STEUER

	Anzahl Fluggäste[12]		Betrag der geschuldeten Steuer
Steuer von 10 Euro		x 10	
Steuer von 4 Euro		x 4	
Steuer von 2 Euro		x 2	
		TOTAL	

Die Person, die diese Erklärung unterzeichnet, erklärt:

- persönlich für die Zahlung der geschuldeten Steuer zu haften,
- die Daten und Dokumente, auf die sich die Erklärung stützt, zur Verfügung der Steuerverwaltung zu halten[13].

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT, …….
Datum

…….....

Unterschrift des Steuerschuldners oder seines Bevollmächtigten[14]

……
Name, Vorname, Eigenschaft

WICHTIGE INFORMATIONEN

Wird die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet, sind ab dem Tag nach dem Fälligkeitstag gesetzliche Zinsen geschuldet.

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Einreichung der Erklärung, bei unrichtiger oder unvollständiger Erklärung sowie bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung wird eine Geldbuße fällig.

VERSAND DER ERKLÄRUNG

Die Erklärung auf Papier ist ausschließlich an folgende Dienststelle zu senden:

Erklärung auf **Französisch** oder **Deutsch**:	Erklärung auf **Niederländisch**:
SPF Finances – Administration générale de la Perception et du Recouvrement Service des Taxes Diverses Avenue du Prince de Liège 133, boîte 291 5100 Jambes	FOD Financiën – Algemene Administratie van de Inning en de Invordering Dienst Diverse Taksen Gaston Crommenlaan 6, Bus 291 9050 Ledeberg

ZAHLUNG DER STEUER

Ausschließlich auf folgendes Konto zu zahlen:

IBAN: BE15 6792 0023 0430
BIC: PCHQBEBB
Einnahmezentrum – Verschiedene Steuern
Boulevard Roi Albert II 33, bte 431
1030 Brüssel

mit der Mitteilung:

- TILEA /
- Identifikationsnummer des Steuerschuldners, ohne Trennzeichen (falls nicht vorhanden, Name und erster Vorname) /
- **FÜR JURISTISCHE PERSONEN**: Bezeichnung /
- Enddatum des Zeitraums, für den die Steuer geschuldet ist (tt/mm/jjjj)

Beispiel : TILEA / 75050362145 / BEZEICHNUNG / 30/06/2022

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Für weitere Informationen zur Zahlung der Steuer wenden Sie sich bitte an das Einnahmezentrum – Verschiedene Steuern:	Bei Fragen zur Festlegung der Besteuerungsgrundlage oder zur Berechnung der Steuer wenden Sie sich bitte an das Contact Center:
CPIC.TAXDIV@minfin.fed.be	02 572 57 57

HINWEISE

1. Eine Steuer auf den Antritt eines Flugs mit einem Luftfahrzeug wird beim Abflug eines Fluggastes von einem Flughafen in Belgien erhoben.

Verweis auf Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen: Art. 159 bis 166/3 des Gesetzbuchs der verschiedenen Gebühren und Steuern (GBvGS) und Art. 221 bis 221*undecies* des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Gesetzbuchs der verschiedenen Gebühren und Steuern (K.E./GBvGS).

Es muss keine Erklärung eingereicht werden, wenn in dem betreffenden Zeitraum nur Flüge durchgeführt wurden, auf die die Steuer nicht anwendbar ist (siehe Hinweis 9).

2. Die registrierten Luftfahrtgesellschaften müssen die Erklärung am Tag der Zahlung bei der zuständigen Dienststelle einreichen. Sie zahlen die Steuer spätestens am *letzten Werktag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuer geschuldet ist*. Die Steuer ist zu dem Zeitpunkt geschuldet, an dem der Fluggast mit dem Luftfahrzeug abfliegt.

Luftfahrtgesellschaften, die sich nicht registrieren lassen müssen – d. h. der Steuer unterliegende Luftfahrtgesellschaften, die weniger als zwei Passagierflüge pro Kalenderjahr von einem Flughafen in Belgien aus durchführen –, müssen *vor jedem Abflug eines Fluggastes* von einem in Belgien gelegenen Flughafen eine Erklärung einreichen und die Steuer zahlen.

Siehe Art. 163 und 166 §§ 1 und 2 GBvGS.

3. Gemeint sind Luftfahrtgesellschaften, die ihren Wohnsitz, Sitz oder eine feste Niederlassung in Belgien haben.

4. Hier handelt es sich um:
- die Unternehmensnummer, also die von der Zentralen Datenbank der Unternehmen zugewiesene Nummer,
- oder, falls nicht vorhanden, die Nummer des Nationalregisters.

5. Gemeint sind Luftfahrtgesellschaften, die weder ihren Wohnsitz oder Sitz noch eine feste Niederlassung in Belgien haben.

6. Es handelt sich um die Steueridentifikationsnummer (SIN) im Staat des steuerlichen Wohnsitzes.

7. *Nicht in Belgien ansässige Luftfahrtgesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben*, müssen die Zulassung eines in Belgien ansässigen Fiskalvertreters durch den Minister der Finanzen oder dessen Beauftragten veranlassen.

Nicht in Belgien ansässige Luftfahrtgesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz im EWR haben, können die Zulassung eines in Belgien ansässigen Fiskalvertreters durch den Minister der Finanzen oder dessen Beauftragten veranlassen.

Der Fiskalvertreter verpflichtet sich gesamtschuldnerisch gegenüber dem Belgischen Staat, insbesondere zur Erklärung und zur Zahlung der Steuer.

Wenn die nicht in Belgien ansässige Luftfahrtgesellschaft einen Fiskalvertreter benannt hat, müssen sowohl die Identifikation der Luftfahrtgesellschaft als auch die des Fiskalvertreters ausgefüllt werden.

Siehe Art. 161 Abs. 2 bis 4 GBvGS.

8. Es handelt sich um die Unternehmensnummer, also die von der Zentralen Datenbank der Unternehmen zugewiesene Nummer.

9. Es handelt sich um Flüge, die unter folgende Kategorien fallen:

1) Lokale Flüge, d. h. Flüge, die im Umkreis eines Flugplatzes oder eines Geländes für Motorschirme in einer Entfernung durchgeführt werden, in der die Wahrnehmung der von diesem Gelände ausgehenden optischen Signale immer noch möglich ist (siehe Artikel 1 des Königlichen

Erlasses vom 10.06.2014 zur Festlegung der besonderen Bedingungen für die Zulassung von Motorschirmen zum Luftverkehr),

2) Flüge, die von einem Flughafen starten und ohne Zwischenlandung dorthin zurückkehren,
3) Flüge zur Ausübung einer Berufstätigkeit im Luftraum, für die der Einsatz eines Luftfahrzeugs notwendig oder am effizientesten ist.

Siehe Art. 221bis § 1 Nr. 6 K.E./GBvGS.

10. Tragen Sie hier die Anzahl Flüge ein, für die die Steuer grundsätzlich geschuldet ist.

11. Es handelt sich um die Anzahl Personen – außer dem Bordpersonal –, die auf den in RAHMEN III, 2.a. genannten Flügen befördert werden, für die die Steuer jedoch nicht geschuldet ist.

Dazu gehören:

1) Kinder unter zwei Jahren,

2) andere als die unter 1) genannten Personen:
   - die einen Flug fortsetzen, der aufgrund von technischen Störungen, ungünstigen Witterungsbedingungen oder sonstiger höherer Gewalt unterbrochen wurde,
   - die Fluggäste eines Luftfahrzeugs sind, das ausschließlich zu medizinischen oder humanitären Zwecken eingesetzt wird,

3) andere Personen, deren Abflug – für die Anwendung der Steuer – nicht als „Abflug eines Fluggastes“ gilt, weil die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
   - dieser Abflug erfolgt im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrags im Anschluss an die Ankunft des Fluggastes an diesem Flughafen mit einem Luftfahrzeug und
   - die Anschlussverbindung ist der Hauptgrund für die Nutzung des Flughafens und
   - der Fluggast hat den Flughafenbereich, den ein abfliegender Fluggast nur mit einem gültigen Flugticket betreten darf, zwischen dem Zeitpunkt der Ankunft und dem Zeitpunkt des Abflugs nicht länger als 24 Stunden verlassen.

Siehe Art. 159 Nr. 5, 160 § 1 Abs. 3 und 164 GBvGS.

12. Hier handelt es sich um die Fluggäste, für die die Steuer geschuldet ist, aufgeschlüsselt nach dem Tarif der Steuer:

- Tarif von 10 Euro: Fluggäste, deren Zielort nicht weiter als 500 km Luftlinie vom „Aerodrome Reference Point“ (ARP) des Flughafens mit dem höchsten jährlichen Fluggastaufkommen des Landes, d. h. dem Flughafen Brüssel-Zaventem (Brussels Airport), entfernt ist (siehe Art. 162 Nr. 1 GBvGS),

- Tarif von 4 Euro: Fluggäste, deren Zielort weiter als 500 km Luftlinie vom ARP des Flughafens mit dem höchsten jährlichen Fluggastaufkommen des Landes entfernt ist und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz liegt (siehe Art. 162 Nr. 3 GBvGS),

- Tarif von 2 Euro: Fluggäste, deren Zielort weiter als 500 km Luftlinie vom ARP des Flughafens mit dem höchsten jährlichen Fluggastaufkommen des Landes entfernt ist und innerhalb des EWR, des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz liegt (siehe Art. 162 Nr. 2 GBvGS).

13. Dabei handelt es sich u. a. um die Liste aller Flüge, die vom belgischen Staatsgebiet aus gestartet sind, mit einer Aufschlüsselung der Fluggäste pro Flug nach der Tatsache, ob die Steuer geschuldet ist oder nicht, und nach dem Tarif der Steuer.

14. Im Falle einer juristischen Person muss die Erklärung von einer Person unterzeichnet werden, die gesetzlich befugt ist, die juristische Person verbindlich zu vertreten, oder von einem Bevollmächtigten der juristischen Person.